

BVGer E-6933/2025 vom 2. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6933_2025_d20250902

FR: TAF E-6933/2025 du 2 septembre 2025

IT: TAF E-6933/2025 del 2 settembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 2. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Rechtsmitteleingabe wird einzig die Kassation und Rückweisung der Sache aus formellen Gründen, wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie einer unvollständigen und unrichtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, beantragt.

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren

E-6933/2025 Seite 6 notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

E. 4.3

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst diverse Teilgehalte, unter anderem auch das Recht auf Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG). Die Anhörung stellt nicht nur ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der asylsuchenden Person und einen Teilgehalt des rechtlichen Gehörs dar, sondern dient auch der materiellen Sachverhaltsabklärung, die im Asylverfahren grundsätzlich von Amtes wegen durchzuführen ist (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG).

E. 4.3.1

Die Anhörung im Asylverfahren und deren Protokoll ist eine wichtige Grundlage für den Entscheid im Asylverfahren, weshalb, gerade auch angesichts der auf dem Spiel stehenden hochrangigen Rechtsgüter (u.a. Leib und Leben), strenge Anforderungen an deren Qualität zu stellen sind. Der Rückübersetzung der Protokolle im Zusammenhang mit dem Recht auf Anhörung kommen verschiedene Funktionen zu (insbesondere: Gedächtnis- und Perpetuierungsfunktion, Garantiefunktion sowie Beweis- und Bindungsfunktion; vgl. Urteile des BVGer D-3818/2024 vom 5. November 2024, E. 3.4; D-5173/2014 vom 28. Dezember 2016, E. 4.3.4 m.w.H.). Zwar ist weder im Asylgesetz (Art. 29 AsylG) noch im Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 30 VwVG) genau geregelt, wann die Rückübersetzung zu erfolgen hat, und auch die asylrechtliche Lehre stellt lediglich fest, dass die Rückübersetzung am Ende der Anhörung zu erfolgen habe (vgl. Urteile des BVGer D-3818/2024 vom 5. November 2024, E. 3.4.2; D-5173/2014, vom 28. Dezember 2016, E. 4.3.5 m.w.H.). Gemäss aussagepsychologischen Erkenntnissen ist aber davon auszugehen, dass eine Person die richtige Protokollierung der ihr persönlich unwichtig erscheinenden Details bereits nach wenigen Stunden nicht mehr kontrollieren kann, während bei autobiographischen Erlebnissen davon auszugehen ist, dass diese auch nach längerer Zeit nur wenig vergessen werden (vgl. Urteile des BVGer D-3818/2024 vom 5. November 2024, E. 3.4.1; D-5173/2014 vom 28.

E-6933/2025 Seite 7 Dezember 2016, E. 4.3.5.3 m.w.H.). Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Rückübersetzung und somit die Kontrolle des Anhörungsprotokolls im Asylverfahren unmittelbar nach Abschluss der Anhörung oder jedenfalls so zeitnah zu erfolgen hat, dass falsche Formulierungen, protokollierte Emotionen und Gesten sowie Details der Anhörung noch nachvollziehbar korrigiert werden könnten (vgl. Urteile des

BVGer D-3818/2024 vom 5. November 2024, E. 3.4.2; D-5173/2014 vom 28. Dezember 2016, E. 4.3.5.)

E. 4.3.2

Bei einer verspäteten Rückübersetzung ist (mit Ausnahme der Kontrollfunktion bezüglich der Genauigkeit der Äusserungen) der Sinn und Zweck der Protokollierung der Anhörung dann noch nach wie vor gewahrt, wenn die Rückübersetzung innerhalb von wenigen Tagen stattfindet, diese also nicht völlig aus dem zeitlichen und inhaltlichen Kontext der Anhörung gerissen wird. Wenn die Rückübersetzung, sollte diese aus objektiven Gründen unmittelbar nach der Anhörung nicht möglich oder nicht sinnvoll gewesen sein, nicht im vertretbaren zeitlichen Abstand nachgeholt wird, liegt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor und eine Wiederholung dieses Verfahrensschritts auf Beschwerdeebene ist grundsätzlich nicht mehr möglich (vgl. Urteile des BVGer D-3818/2024 vom

E. 5

November 2024, E. 3.4.2; D-5173/2014 vom 28. Dezember 2016, E. 4.3.7 f. m.w.H.).

E. 5.1

Im vorliegenden zu beurteilenden Fall wurde der Beschwerdeführer am 11. Juli 2025 und am 22. August 2025 gestützt auf Art. 29 Abs. 1 AsylG zu seinen Asylgründen angehört. Die Rückübersetzung des Protokolls des ersten Teils der Anhörung – am 11. Juli 2025 – wurde nach der Frage 56 (von 99 Fragen) aus Zeitgründen unterbrochen (A55, F56) und erst am 22. August 2025, mithin 42 Tage später, fortgeführt (A55, S. 8 oben). Eine derart verspätete Rückübersetzung der restlichen Fragen des ersten Teils der Anhörung erscheint in einem so starken Masse verzögert, dass sie aus dem zeitlichen und inhaltlichen Kontext der Anhörung gerissen ist (vgl. Urteile des BVGer D-3818/2024 vom 5. November 2024, E. 3.4.2; D-5173/2014 vom 28. Dezember 2016, E. 4.3.7). Zudem geht – in Übereinstimmung mit dem Beschwerdeführer – die Begründung der Vorinstanz, die Verzögerung bei der Rückübersetzung sei sachlich gerechtfertigt, da zu einem früheren Zeitpunkt kein qualifizierter Dolmetscher für Hausa zur Verfügung gestanden habe, fehl, zumal es die Sache der Vorinstanz ist, genügend Ressourcen bereitzustellen, um die Rückübersetzung gemäss den Vorgaben des Handbuchs des SEM (vgl. SEM-Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C6.2 Die Anhörung zu den Asylgründen, Ziff. 2.5.7) sowie

E-6933/2025 Seite 8 der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. oben E. 4.3.1 und 4.3.2) anzuberaumen.

E. 5.2

Schliesslich ist der Rüge des Beschwerdeführers beizupflichten, dass die Vorinstanz die zeitliche Verzögerung zwischen der Anhörung und deren Rückübersetzung bei der Glaubhaftigkeitsprüfung in keiner Weise erwähnt hat, weshalb davon auszugehen ist, dass sie diese im Rahmen der Würdigung nicht berücksichtigt hat, was eine Verletzung der Begründungspflicht darstellt (vgl. Urteil des BVGer D-5173/2014 vom 28. Dezember 2016, E. 4.3.6.1).

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Vorinstanz hat insbesondere durch die verspätete Rückübersetzung den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt, den

Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör und ihre Begründungspflicht verletzt. Damit ist das Anhörungsprotokoll vom 11. Juli 2025 und 22. August 2025 (A55) aus dem Recht zu weisen. Ein reformatorischer Entscheid fällt nicht in Betracht und in Anwendung von Art. 61 VwVG ist die angefochtene Verfügung zu kassieren. Die Sache ist zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese ist anzuweisen, erneut eine Anhörung im Sinne von Art. 29 AsylG durchzuführen und damit den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig festzustellen. Sodann hat sie zwecks Erfüllung ihrer Begründungspflicht die neue Verfügung rechtsgenügend zu begründen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 2. September 2025 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts mittels einer neuen Anhörung und anschliessenden Neubeurteilung – unter Würdigung aller entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente und eingereichten Beweismittel – an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom

E-6933/2025 Seite 9 Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6933/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.